



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 27. März 2014
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0219 (NLE)**

**7955/14
ADD 1**

**COLAC 11
PESC 288
PVD 3**

ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK

der Gruppe "Lateinamerika und Karibik"
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 13744/13 COLAC 8 PESC 1102 PVD 1 + ADD 1

- Betr.:
- Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Costa Rica, der Republik El Salvador, der Republik Guatemala, der Republik Honduras, der Republik Nicaragua und der Republik Panama andererseits, mit Ausnahme des Artikels 49 Absatz 3
 - Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Costa Rica, der Republik El Salvador, der Republik Guatemala, der Republik Honduras, der Republik Nicaragua und der Republik Panama andererseits in Bezug auf Artikel 49 Absatz 3
 - Förmliche Annahme
-

Erklärung Österreichs

"Österreich ist der Auffassung, dass Beschlüsse des Rates gemäß Artikel 218 AEUV stets alle Bestimmungen einer Übereinkunft betreffen. Eine Aufteilung in mehrere Beschlüsse, die sich auf einzelne Artikel einer Übereinkunft beziehen, ist rechtlich nicht möglich."

* * * * *

Erklärung der Tschechischen Republik

"Die Tschechische Republik ist der Auffassung, dass Beschlüsse des Rates gemäß Artikel 218 AEUV sich während des gesamten Prozesses des Abschlusses der sogenannten gemischten Abkommen auf alle Bestimmungen der jeweiligen Abkommen beziehen sollten. Eine Aufteilung in zwei Beschlüsse, die sich jeweils auf unterschiedliche Artikel eines Abkommens beziehen, erscheint nicht erforderlich und könnte zu umständlichen Verfahren führen.

Die Tschechische Republik weist darauf hin, dass die übliche Vorgehensweise bisher darin besteht, nur einen Ratsbeschluss zu erlassen, der sich auf das Abkommen als Ganzes bezieht. Im Hinblick auf die vor dem Gerichtshof der Europäischen Union anhängige Rechtssache C-377/12, Europäische Kommission gegen Rat der Europäischen Union, erachten wir die Änderung dieser Vorgehensweise als verfrüht."

* * * * *

Erklärung der Kommission

"Die Kommission ist mit der Aufnahme von Artikel 79 Absatz 3 AEUV als zusätzliche Rechtsgrundlage für den Abschluss des Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit mit der Republik Costa Rica, der Republik El Salvador, der Republik Guatemala, der Republik Honduras, der Republik Nicaragua und der Republik Panama und der Unterzeichnung eines Protokolls zu diesem Abkommen sowie der daraus resultierenden Aufteilung der Ratsbeschlüsse nicht einverstanden. Die Kommission ist der Auffassung, dass mit dem Abkommen keine konkreten Verpflichtungen außerhalb des Bereichs Entwicklungszusammenarbeit eingegangen werden. Daher stellt nach Auffassung der Kommission Artikel 209 Absatz 2 AEUV eine ausreichende materielle Rechtsgrundlage für den Abschluss des Abkommens und die Unterzeichnung des Protokolls durch die Union dar.

Eine vergleichbare Frage ist bereits in Bezug auf das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit den Philippinen vor dem Gerichtshof anhängig (Rechtssache 377/12 Kommission gegen Rat)."